



Jahrgang 2024 / Nr. 21 vom 02. April 2024

158. Richtlinie des Rektorats zur Anerkennung von Lernergebnissen

158. Richtlinie des Rektorats zur Anerkennung von Lernergebnissen

Richtlinie des Rektorats

Richtlinie zur Anerkennung von Lernergebnissen

Erstellt von und für die Aktualisierung zuständig:
Servicecenter für Studierende in Abstimmung mit,

DLE Lehrinnovation und Digitale Kompetenzentwicklung/OSL

VERSION 03

Gültig ab Inkrafttreten am 01.04.2024 bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung

Datum

Studiendirektor
Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Parycek, MAS MSc
Vizekanzler - Vizekanzlerat für
Lehre/Wissenschaftliche Weiterbildung und
digitale Transformation (CDO)



Kapitel	Beschreibung Inhalt
<p>Inhaltsverzeichnis</p>	<p>1. Allgemeine Bestimmungen zur Anerkennung 2</p> <p> 1.1. Zielsetzung 2</p> <p> 1.2. Definitionen 3</p> <p> 1.3. Standards zur Anerkennung..... 3</p> <p> 1.4. Bewertungskriterien 3</p> <p> 1.5. Vorgehensweise 4</p> <p> 1.6. Zuständigkeit 5</p> <p> 1.7. Qualitätssicherung 5</p> <p> 1.8. Sprachregelung 5</p> <p> 1.9. Zeitpunkt, Umfang und Ausweisung der Anerkennung 5</p> <p> 1.10. Reduzierung des Weiterbildungsstudienbeitrages 6</p> <p>2. Anerkennung gem. § 78 Abs. 1 Zif. 2 UG 6</p> <p> 2.1. Allgemeines 6</p> <p> 2.2. Antrag und Leistungsnachweise 6</p> <p> 2.3. Masterarbeit/Master-Thesen 6</p> <p>3. Anerkennung gem. § 78 Abs. 3 UG 6</p> <p> 3.1. Validierungsverfahren 6</p> <p> 3.2. Antrag und Leistungsnachweis 7</p> <p> 3.3. Masterarbeit/Master-These 8</p> <p>4. Anerkennung durch Verordnung 8</p> <p>5. Mitgeltende Unterlagen 8</p> <p>6. Begriffe und Abkürzungen 8</p> <p>7. Änderungsverzeichnis und Kontakt 8</p> <p>8. Änderungsverfolgung 9</p>
<p>1. Allgemeine Bestimmungen zur Anerkennung</p> <p>1.1. Zielsetzung</p>	<p>Gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 (UG) besteht die Möglichkeit der Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen. Die vorliegende Richtlinie regelt das Verfahren zur Anerkennung dieser Leistungen. Die Regelungen zur Anerkennung sollen auch qualitätsgesicherte Validierungsverfahren gewährleisten.</p> <p>Diese Richtlinie gilt für alle Weiterbildungsstudien, Weiterbildungsprogramme und PhD-Studien der UWK, diese werden in dieser Richtlinie, analog zu Teil II, § 1 der Satzung in der Fassung MBl. Nr. 4 vom 18. Jänner 2024, einheitlich als „Studium“ bezeichnet.</p> <p>Anerkennungen tragen zur Umsetzung des lebensbegleitenden Lernens bei und dienen der Erleichterung nicht-linearer Bildungswege sowie der Erhöhung der sozialen Durchlässigkeit in der Hochschulbildung. Zudem sollen Lernergebnisse, die bereits an bzw. außerhalb von Bildungseinrichtungen erworben wurden, berücksichtigt, aufgewertet und anerkannt werden.</p>

<p>1.2. Definitionen</p>	<p>„Anerkennung“ ist ein Verwaltungsverfahren, um bereits erworbene Lernergebnisse (Wissen, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen) im Studium zu berücksichtigen und bescheidmäßig festzuhalten.</p> <p>„Validierung“ bezeichnet das Verfahren zur Erhebung und Evaluierung von Lernergebnissen aus beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen gemäß § 78 (3) UG, die weder an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung gem. § 51 Abs. 2 Zif. 1 UG noch an einer allgemein bildenden höheren Schule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern oder einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern erworben wurden. Dabei werden die erworbenen Lernergebnisse mit Hilfe von vordefinierten Kriterien geprüft.</p> <p>Die beiden Begriffe „Lernergebnisse“ und „Kompetenzen“ werden im Universitätsgesetz 2002 synonym verwendet, die Universität für Weiterbildung Krems (UWK) verwendet zur einheitlichen Darstellung den Begriff „Lernergebnisse“.</p> <p>Lernergebnisse sind Aussagen darüber, was ein_e Lernende_r weiß, versteht oder in der Lage ist zu tun, nachdem er_sie einen Lernprozess abgeschlossen hat. Sie werden als Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen definiert, die in einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung, im Arbeitsprozess oder in einem nicht geregelten Lernprozess erworben wurden.</p> <p>Die für die Universität für Weiterbildung Krems maßgeblichen verbindlichen Bestimmungen sind in § 78 UG und in dieser Richtlinie unter Punkt 2 normiert.</p>
<p>1.3. Standards zur Anerkennung</p>	<p>Die Standards zur Anerkennung von erworbenen Lernergebnissen werden durch die Curricula bzw. die für die Curricula formulierten Lernergebnisse und Qualifikationen für die NQR Niveaus VI (Bachelor), Niveau VII (Master) und Niveau VIII (PhD) festgelegt.</p> <p>Die Standards für die Form der Darstellung von Lernergebnissen werden durch vorgefertigte Formulare vorgegeben, die einen vereinheitlichten und direkten Abgleich mit den für das Curriculum formulierten Lernergebnissen ermöglichen. Die Dokumentation der erworbenen Lernergebnisse erfolgt über die in Punkt 1.5. dieser Richtlinie genannten Unterlagen, für die ebenfalls eine standardisierte Vorlage zu verwenden ist. Sowohl die Formulare für die Gegenüberstellung der Lernergebnisse als auch die Standards für die Dokumentation derselben sind von dem_der antragstellenden Studierenden heranzuziehen. Entsprechende Formulare und Vorlagen werden durch die UWK zur Verfügung gestellt.</p>
<p>1.4. Bewertungskriterien</p>	<p>Für die Anerkennung von erworbenen Lernergebnissen gilt das Prinzip des wesentlichen Unterschieds im Sinne des § 78 Abs. 1 Z 1 UG.</p> <p>Die Entscheidung, ob Lernergebnisse anerkannt werden, basiert auf einem Abgleich der vorliegenden und den für die Anerkennung relevanten mit den für das Curriculum formulierten Lernergebnissen.</p>



1.5. Vorgehensweise

Für die Beurteilung des Vorliegens von nicht wesentlichen Unterschieden der Lernergebnisse sind insbesondere folgende Kriterien entscheidungsrelevant:

- Qualität (Qualitätssicherung des Studienprogramms)
- Niveau (Bildungsniveau des Studienprogramms)
- Workload (Lernpensum)
- Profil (Zweck oder Inhalt)

Das Anerkennungsverfahren gemäß § 78 UG (mit Ausnahme der Regelung des § 78 Abs. 4 Zif. 9 UG; siehe dazu Punkt 4. dieser Richtlinie) wird auf Antrag einer_s Studierenden für den Zweck der Anerkennung bereits erworbener Lernergebnisse für ein Studium durchgeführt. Dieser Antrag kann erst nach Zulassung gestellt werden.

Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch die Übermittlung der, von der UWK zur Verfügung gestellten Antragsformulare, an das Servicecenter für Studierende (SCS). Diesem sind alle benötigten Unterlagen (z. B. Zertifikate, Portfolio, Zeugnisse, Nachweis der Arbeitserfahrung) beizulegen und eine Dokumentation der Lernergebnisse (beispielsweise Curriculum, Modulbeschreibungen, Syllabus) in der vorgegebenen Form anzufügen.

In weiterer Folge ist zu diesem Antrag eine Stellungnahme jener Departmentleitung beizubringen, deren Department das Studium zugeordnet ist. Für die Erstellung der Stellungnahme verantwortlich sind die zuständigen Departments.

- I. Überprüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität durch das SCS.
- II. Einholung der Stellungnahme jener Departmentleitung, der das Studium zugeordnet ist (uU in Abstimmung mit z. B. Studienleitung/Lehrgangsleitung, modulverantwortliche Person) hinsichtlich des Vorliegens von nicht wesentlichen Unterschieden der erbrachten Lernergebnisse durch das SCS. Das Vorliegen wesentlicher Unterschiede ist hier zu begründen.
- III. Bei Antrag zur Anerkennung von Lernergebnissen, die weder an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung gem. § 51 Abs. 2 Zif. 1 UG noch an einer allgemein bildenden oder berufsbildenden höheren Schule erworben wurden, ist vor Abgabe der Stellungnahme ein Validierungsverfahren seitens der zuständigen Personen innerhalb des Departments durchzuführen.

Unterlagen zu Validierungsverfahren auf Anerkennung von Lernergebnissen, die weder an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung gem. § 51 Abs. 2 Zif. 1 UG noch an einer allgemein bildenden oder berufsbildenden höheren Schule erworben wurden werden zusätzlich an die DLE Lehrinnovation und Digitale Kompetenzentwicklung/QSL übermittelt.

Überprüfung der Stellungnahme zu dem Antrag auf Anerkennung nach formalrechtlichen Kriterien durch das SCS.

Erstellung des Bescheides über die Anerkennung durch das SCS.



<p>1.6. Zuständigkeit</p>	<p>Gemäß § 78 Abs. 4 Zif. 4 UG erfolgt die Anerkennung durch Bescheid des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs (Studiendirektor_in).</p> <p>Auf das Verfahren ist das AVG anzuwenden.</p> <p>Über Anerkennungsanträge ist, abweichend von § 73 AVG, spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages zu entscheiden.</p> <p>Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht gegen den Bescheid gilt § 46 Abs. 2 UG.</p> <p>§ 60 Abs. 3a UG ist sinngemäß anzuwenden.</p>
<p>1.7. Qualitätssicherung</p>	<p>Neben der Qualitätssicherung des Verfahrens zur Anerkennung von Lernergebnissen sind insbesondere die Validierungen von Lernergebnissen, die weder an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung gem. § 51 Abs. 2 Zif. 1 UG noch an einer allgemein bildenden oder berufsbildenden höheren Schule erworben wurden, auch bezüglich ihrer Konsequenzen auf den weiteren Studienverlauf, von der Studienleitung/Lehrgangleitung/modulverantwortlichen Person regelmäßig zu evaluieren.</p>
<p>1.8. Sprachregelung</p>	<p>Unterlagen werden ausschließlich in deutscher und in englischer Sprache akzeptiert.</p>
<p>1.9. Zeitpunkt, Umfang und Ausweisung der Anerkennung</p>	<p>Lernergebnisse werden im Falle der Anerkennung gemäß § 78 Abs. 1 UG maximal im Ausmaß der ECTS-Anerkennungspunkte des jeweiligen Teiles des Curriculums anerkannt. Im Zuge von Anerkennungsverfahren dient die in der Prüfungsordnung des Curriculums vorgeschriebene Prüfungsebene als kleinste Einheit für Anerkennungen.</p> <p>Die Anerkennung von an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen abgelegten Prüfungen unterliegt keiner Einschränkung.</p> <p>Prüfungen, die an einer berufsbildenden oder allgemeinbildenden höheren Schule absolviert wurden, können bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anerkennungspunkten anerkannt werden.</p> <p>Lernergebnisse, die im beruflichen oder außerberuflichen Kontext erworben wurden, können im Rahmen eines Validierungsverfahrens bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anerkennungspunkten anerkannt werden.</p> <p>Eine Anerkennung schulischer und beruflicher bzw. außerberuflicher Lernergebnisse ist bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anerkennungspunkten zulässig.</p> <p>Die Anerkennung der Lernergebnisse gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Anerkennung erfolgt.</p> <p>Anerkannte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen sind entsprechend dem § 78 Abs. 4 Zif. 8 UG mit der Bezeichnung „anerkannt“ einschließlich der Anzahl jener ECTS-</p>

<p>1.10. Reduzierung des Weiterbildungsstudienbeitrages</p>	<p>Anerkennungspunkte auszuweisen, die im Curriculum für die anerkannte Prüfung oder andere Studienleistung vorgesehen sind.</p> <p>Prinzipiell besteht durch die Anerkennung kein Rechtsanspruch auf eine Reduzierung des Weiterbildungsstudienbeitrages. In der Richtlinie des Rektorats „Ermäßigung und Rückerstattung von Lehrgangsbeiträgen“, in der Fassung MBl. Nr. 64 vom 30. September 2022, sind die Rahmenbedingungen für die Ermäßigung und Rückerstattung von Weiterbildungsstudienbeiträgen geregelt.</p>
<p>2. Anerkennung gem. § 78 Abs. 1 Zif. 2 UG</p> <p>2.1. Allgemeines</p> <p>2.2. Antrag und Leistungsnachweise</p> <p>2.3. Masterarbeit/Master-Thesen</p>	<p>Positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen sind bis zu dem in Punkt 1.9. dieser Richtlinie genannten Höchstausmaß anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Lernergebnisse bestehen und sie an einer der folgenden Bildungseinrichtungen abgelegt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung gemäß § 51 Abs. 2 Zif. 1 UG, • einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern, • einer allgemeinbildenden höheren Schule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern. <p>Dem Antrag sind von dem_der Studierenden folgende Unterlagen beizulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweise über die erbrachten Leistungen (z. B. Zeugnisse, Zertifikate), • Curriculum und Modulbeschreibungen o. ä. (inklusive Lernergebnisse, wenn vorhanden) des Bildungsträgers, bei dem die Leistung erbracht wurde. <p>Es werden keine Leistungen für Masterarbeiten/Master-Thesen anerkannt (Ausnahme: Anträge von Studierenden, die vor dem SS 2010 zum betreffenden Universitätslehrgang zugelassen wurden).</p>
<p>3. Anerkennung gem. § 78 Abs. 3 UG</p> <p>3.1. Validierungsverfahren</p>	<p>Alle anderen als die in 2.1. dieser Richtlinie angeführten Lernergebnisse, somit die Lernergebnisse aus beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen, können nach Durchführung des Validierungsverfahrens bis</p>



zu dem in Punkt 1.9. dieser Richtlinie festgelegten Höchstausmaß anerkannt werden.

Gemäß § 51 Abs. 2 Zif. 36 UG ist Validierung ein Verfahren, welches jedenfalls die Verfahrensschritte Identifizierung, Dokumentation und Bewertung von bereits erworbenen Lernergebnissen zum Zweck der Anerkennung als Prüfungen oder andere Studienleistungen umfasst:

a. Identifizierung

Lernergebnisse, die weder an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung gem. § 51 Abs. 2 Zif. 1 UG noch an einer allgemein bildenden oder berufsbildenden höheren Schule erworben wurden und im jeweiligen Studium für das Curriculum verankert sind, können vom Studierenden nach erfolgter Beratung und Begleitung seitens des Departments identifiziert und in einem Formular festgehalten werden (Formular zum Nachweis von Lernerfahrungen).

b. Dokumentation

Die identifizierten Lernergebnisse müssen entsprechend dokumentiert werden. Diese Dokumentation erfolgt auf Basis von Nachweisen (Zertifikate, Bescheinigungen etc.) und/oder Portfolios. Fachspezifika sind hierbei zu berücksichtigen.

c. Bewertung

Die Bewertung, ob die seitens der Studierenden identifizierten und dokumentierten Lernergebnisse, die weder an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung gem. § 51 Abs. 2 Zif. 1 UG noch an einer allgemein bildenden oder berufsbildenden höheren Schule erworben wurden für das Studium anerkannt werden können oder nicht, obliegt dem studienrechtlichen Organ (Studiendirektor_in).

Sofern bei ausreichender Dokumentation das Vorliegen eines wesentlichen Unterschiedes (gemäß Lissabon Konvention) nicht ausgeschlossen werden kann, sind Maßnahmen zu setzen, um eine Klärung herbeizuführen (Validierungsgespräch, Arbeitsprobe, o. ä.). Das studienrechtliche Organ kann sich hierfür der Hilfe von Expert_innen bedienen.

**3.2. Antrag und
Leistungsnachweis**

Dem Antrag sind von dem_der Studierenden folgende Unterlagen beizulegen:

- Nachweise über die erbrachten Lernergebnisse,
- Gegenüberstellung der Lernergebnisse nach dem jeweiligen Aufbau im Curriculum (Kurs-/Modulbeschreibung) mit den individuellen Lernergebnissen, die weder an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung gem. § 51 Abs. 2 Zif. 1 UG noch an einer allgemein bildenden oder berufsbildenden höheren Schule erworben wurden.



<p>3.3. Masterarbeit/Master- These</p>	<p>Es werden keine Leistungen für Masterarbeiten/Master-Thesen anerkannt (Ausnahme: Anträge von Studierenden, die vor dem SS 2010 zum betreffenden Universitätslehrgang zugelassen wurden).</p>
<p>4. Anerkennung durch Verordnung</p>	<p>Gemäß § 78 Abs. 4 Z 9 UG kann eine Anerkennung von Prüfungen auch durch Verordnung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs erfolgen. Wurde eine solche Anerkennungsverordnung gemäß den Vorgaben der UWK erlassen und im Mitteilungsblatt der UWK veröffentlicht, entfällt das durch einen Antrag ausgelöste Anerkennungsverfahren (siehe Punkt 2 und 3 dieser Richtlinie) für diese Prüfungen. Für eine Anerkennung gem. § 78 Abs. 4 Z 9 UG sind die in der Anerkennungsverordnung normierten Bestimmungen und Prozessschritte (siehe Infowiki/Studienrecht/Anerkennungsverordnung) einzuhalten.</p>
<p>5. Mitgeltende Unterlagen</p>	<p>Universitätsgesetz 2002 (UG) Satzung der Universität für Weiterbildung Krems Teil II § 2 Abs. 5 Validierung Richtlinie des Rektorats „Ermäßigung und Rückerstattung von Lehrgangsbeiträgen“ in der geltenden Fassung.</p>
<p>6. Begriffe und Abkürzungen</p>	<p>UG – Universitätsgesetz 2002 UWK – Universität für Weiterbildung Krems ECTS – European Credit Transfer and Accumulation System AVG – Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz IdgF – in der geltenden Fassung SCS – Servicecenter für Studierende QSL – Qualitätsentwicklung Studium und Lehre</p>
<p>7. Änderungsverzeichnis und Kontakt</p>	<p>Version 01, 12.09.2022, anzuwenden ab 01.10.2022 bis 30.11.2022. Version 02, 19.10.2022, anzuwenden ab 01.12.2022 bis 31.03.2024. Version 03, 19.03.2024, anzuwenden ab 01.04.2024 bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung. Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie über die Anerkennung von Studienleistungen der Donau-Universität Krems, veröffentlicht mit dem Mitteilungsblatt Nr. 86 vom 04. November 2014.</p>

8. Änderungsverfolgung

Datum	Version	Erstellt von	Freigabe	Änderungsbeschreibung
01.10.2022	01	Servicecenter für Studierende, Stabsstelle Qualitätsmanagement und Lehrentwicklung, DLE LIKE	Studienrechtliches Organ (Studiendirektor)	Erstmalige Freigabe
01.12.2022	02	Servicecenter für Studierende	Studienrechtliches Organ (Studiendirektor)	Ergänzung der RL um Punkt 2.3. sowie Punkt 3.3.: Anerkennungsverbot Master-Thesen
19.03.2024	03	Servicecenter für Studierende	Studienrechtliches Organ (Studiendirektor)	Anpassungen nach Evaluierung

Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Parycek, MAS MSc
Studiendirektor